GEMEINDE STAPFIFFID BEBAUUNGSPLAN NR. 12 ÄNDERUNG KREIS STORMARN

TEXT (TEIL B)

. VON EINER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE FLÄCHEN (§ 9 (1) 10 Baugb)

INNERHALB DER VON EINER BEBAUUNG FREIZUHALTENDEN FLÄCHEN (ANBAUVERBOTSZONE) SIND HOCHBAUTEN UNZU-LÄSSIG.

- . MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 (1) 20 BauGB)
- 2.1 KNICKSCHUTZSTREIFEN
- K DER IM PLAN FESTGESETZTE KNICKSCHUTZSTREIFEN IST ZU EINER NÄHRSTOFFREDUZIERTEN GRAS- UND KRAUT-FLUR ZU ENTMCKELN.
- 2.2 OBERFLÄCHENWASSER

DAS ANFALLENDE DACHFLÄCHENWASSER UND UNBELASTETE OBERFLÄCHENWASSER VON VERSIEGELTEN FLÄCHEN AUF DEN BAUGRUNDSTÜCKEN IST AUF DEN GRUNDSTÜCKEN ZU VERSICKERN, EIN ÜBERLAUF IST AN DAS ÖFFENTLICHE ENTWÄSSE-RUNGSYSTEM ANZUSCHLIESSEN.

2.3 MÄHWIESE



AUF DER MIT DIESEM ZEICHEN FESTGESETZTEN FLÄCHE IST EINE MESOPHILE MÄHWIESE ZU ENTWICKELN.

 VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN (§ 9 (1) 24 BauGB)

INNERHALB DER FLÄCHEN FÜR VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN IST DIE ANORD-NUNG VON FENSTERN UND AUSSENTÜREN VON SCHLAF- UND WOHNRÄUMEN NACH OSTEN UNZULÄSSIG.

FENSTER UND AUSSENTÜREN VON SCHLAFRÄUMEN NACH OSTEN SIND AUSNAHMSWEISE ZULÄSSIG, WENN DIESE BAUTEILE MIT DEM SCHALLDÄMMASS ENTSPRECHENDEN SCHALLGEDÄMMTEN DAUERLÜFTUNGEN AUSGERÜSTET SIND.

FENSTER UND AUSSENTÜREN SONSTIGER AUFENTHALTSRÄUME SOME AUSSENWÄNDE UND DACHFLÄCHEN, DIE NACH OSTEN AUSGERICHTET SIND, MÜSSEN IM LÄRMPEGELBEREICH III EIN SCHALLDÄMMASS R/w VON MIN. 35 dB /WOHNRÄUME) BZW. 30 dB (BÜRORÄUME) EINHALTEN.

DER SCHUTZ DER AUSSENWOHNBEREICHE DER AN DER K 108 GELEGENEN GEBÄUDE IST FOLGENDERMASSEN SICHERZU-STELLEN:

EINZEL - ODER DOPPELHAUS WESTLICH DER K 108 AM OSTRAND DES PLANGELTUNGSBEREICHES (ÖSTLICHSTES GEBÄUDE): SCHUTZ DURCH VERLÄNGERUNG DER ÖSTLICHEN GEBELWAND UM 6 m NACH SÜDEN (HÖHE MINDESTENS 3,0 m ÜBER GELÄNDE, FLÄCHENBEZOGENE MASSE MIND. 10 kg/qm.

- 4. ANPFLANZUNGEN UND BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN (§ 9 (1) 25 a+b BauGB)
- 4.1 FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON STRÄUCHERN AUF DEN FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON STRÄUCHERN IST EINE ZWEIREIHIGE HECKE MIT HEIMISCHEN LAUBGEHÖLZEN ANZUPFLANZEN. DIE STRÄUCHER SIND AUF LÜCKE UND MIT EINEM MAX. ABSTAND VON 1,50 m INNERHALB DER REIHEN UND ZWISCHEN DEN REIHEN MIT EINER MINDESTHÖHE VON 1,50 m ZU PFLANZEN.

ALLE ANZUPFLANZENDEN UND MIT EINEM ERHALTUNGSGEBOT VERSEHENEN VEGETATIONSELEMENTE SIND AUF DAUER ZU ERHALTEN UND BEI ABGANG DURCH ARTGLEICHE NEUANPFLANZUNGEN ZU ERSETZEN.

 ZUORDNUNG DER ERFORDERLICHEN AUSGLEICHSFLÄCHEN GEM. § 9 (1a) BauGB

AUSGLEICHMASSNAHMEN, DIE AUFGRUND VON EINGRIFFEN GEM. § 8 BNOTSCHG VORGENOMMEN WERDEN MÜSSEN, WERDEN NACH § 9 (16) BOUGB WIE FOLGT DEM EINGRIFFSBEREICH ZUGEORDNET:

AUSGLEICHSMASSNAHME MIT DER FESTSETZUNG (A1), SOWIE INSGESAMT 4.800qm EXTERNE AUSGLEICHSFLÄCHE.

# FORTSETZUNG TEXT (TEIL B)

6. GESTALTUNG (§ 9 (4) BauGB i.V.m. § 92 LBO)

6.1 DAUHFORMEN ERDEN DIE DACHFORMEN ALS SATTEL-, WALM- ODER KRÜPPELWALMDACH MIT EINER HAUPTDACH-FÜR CEBÄUDE WERDEN DIE DACHFORMEN ALS SATTEL-, WALM- ODER KRÜPPELWALMDACH MIT EINE HAUPTDACH-NEIGUNG VON 35 - 45 GRAD FESTGESETZT. FÜR GARAGEN, ÜBERDACHFEIS STELLPLÄTZE UND NEBENANLAGEN SIND AUCH FLACHBÖAGHER ODER TLACHGENIGIETE DÄCHER MIT EINER DACHFEIGUNG BIS ZU 20 GRAD ZULÄSSIG.

6.2 SOCKELHÖHE SOCKELHÖHEN (ENTSPRICHT OBERKANTE FERTIGFUSSBODEN EG) VON MAX. 0,60 m SIND ÜBER DER MITTLEREN HÖHE DES NATÜRLICH GEWACHSENEN BODENS IM BEREICH DER FESTGESETZTEN ÜBERBAUBAREN FLÄCHE ZULÄSSIG.

6.3 DREMPELHÖHEN DEWICHSENEN BOUENS IM BEREICH DER FESTGESETZIEN ÜBERBAUBAREN FLACHE ZULASS
6.4 DREMPELHÖHEN (KONSTRUKTIVE HÖHE ZWISCHEN OKFF DACHGESCHOSS UND SCHNITTPUNKT DACHHAUT MIT
AUSSENWAND) WERDEN MIT MAX. 0.60 m FESTGESETZT.

6.4 OBERFLÄCHENMATERALIEN DIE BEFESTIGTEN FLÄCHEN AUF DEN BAUGRUNDSTÜCKEN, WE STELLPLÄTZE, WEGE UND ZUFAHRTEN SIND MIT WASSERDURCHLÄSSIGEM UNTERBAU UND ALS GROSSFUGIG VERLEGTE PFLASTERUNG ODER WASSERGEBUNDENE

WASSERDURCHLASSIGEM UNTERBAU UND ALS GROSSFUGIG VERLEGTE PFLASTERUNG ODER WASSERGEBUNDENE DECKE HERZUSTELLEN.

### HINWEIS:

DIE ÜBRIGEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES NR. 12 WERDEN NICHT BESTANDTEIL DER 3. ÄNDFRING

## EMPFEHLUNGEN ZUR LANDSCHAFTSPFLEGE: KNICKS /KNICKS /KN

DIE PÉLÉE DER BESTIEHDICH UND REIJ ANZUPFLAUZENDEN KNICKS IST NACH § 156 LINGLSAG BESONDERE VORSCHRIFTEN FÜR KNICKS" BZW. NACH DEM KNICKERLASS DES MINISTERIUMS FÜR UMREIT, NATUR UND FORSTEN SCHLESWIG-HOLSTENS DURGIZUFÜHREN. ERHEBLICHE CODER NACH-HALTIGE BEENTRÄCHTIGUNGEN DIESER LANDSCHAFTSELEMENTE, Z.B. DÜNGER- UND/ODER BIOZID-ENSATZ, SIND ACH § 156 UNLESGE VERBOTEN.

#### KNICKSCHUTZSTREIFEN

AUF DEI MOCKSCHUTZSTBETEN SNO KSINS DÜNGBUTTEL ODER BIOZDE ZULÄSSIG. DIE ENTWICK-LUNG ZU EINER GRAS— UND KRAUTFLUR SALL DURCH EINE MARIO JÄRRICH MIT ABTRANSPORT DES MÄRGUTES AB MITTE: JULI DES JÄHRES ERFOLGEN. BAULCHE ANLAGEN, EINE VERSIGEGLING DES BODENS, DAS AMPFLANZEN VON ZIERPFLANZEN SOWIE STÄNDIGES BETRETEN UND BEFAHREN DABE NICHT EPPOLISM

#### HECKENPFLANZUNG

ES SND ARTEN DER FOLGENDEN AUFZÄHLUNG GEEIGNET: EBERESCHE, WEISSDORN, TRAUBENKIR-SCHE, HANBUCKE, PFAFERHÜTCHEN, HASEL, SCHLEHE, BROUBEERE ODER HUNDSROSE. EIN KNICK-WALL KANN ANGELEGT WERDEN, DIESER SOLLTE IM KERN ABSCHNITTWEISE AUS KALKHALTIGEM MATERIAL BESTEHEN.

#### МЯНМЕСЕ

AUF DER ZU EINER MÄHWIESE ZU ENTWICKELNDEN FLÄCHE SOLL DIE AUSBRINGUNG VON DÜNGE-MITTELN UND BIOZDEN GANZ UNTERBLEIBERN. DIE WESE SOLL ZWEIMAL JÄHRLICH AB ENDE "UNI MIT ABTRANSPORT DES MÄHGUTES GEMÄHT WERDEN, ETWA 10% DER FLÄCHE IN DEN RANDBEREI-CHEN SOLLEN "EWBLIS STEIHEN GELASSEN UND ZWEI WOCHEN SPÄTER GEWÄHT WERDEN.

### SCHUTZ DES WASSERHAUSHALTES

TAUSALZE OBER TAUSALZHALTIGE MITTEL, DÜNGEMITTEL UND BIOZIDE SOLLTEN AUF DEN PRIVATEN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN NICHT AUSGEBRACHT WERDEN.

#### VEGETATIONSFÄHIGE FLÄCHEN

DIE VEGETATIONSFÄHIGEN FLÄCHEN/BAUMSCHEIBEN SIND GEGEN ÜBERFAHREN VON FAHRZEUGEN ZU SICHERN. EINE GENÜGEND MÄCHTIGE HIMUSSCHEIT MIT NATÜRLICHEN UNTERBODEN MUSS VORHAN-DEN SEIN. EIN GEEIGNETER UNTERWICHS ODER MULCHMAFTERLIJ. SOLITE VERWENDET WERDEN.

#### FASSADENBEGRÜNLINGEN

BEI DER AUSSTATTUNG DES WÖHNGEBIETES WIRD FÜR FASSADEN EINE FASSADENBEGRÜNUNG EMPFOHLEN.

#### DACHREGRÍ NUNCEN

FÜR DÄCHER BIS 20° WERDEN DACHBEGRÜNUNGEN EMPFOHLEN.

# PLANZEICHENERKLÄRUNG

PLANZEICHEN ERLÄUTERUNGEN

RECHTSGRUNDLAGEN

I. FESTSETZUNGEN

ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

§ 9 (1) 1 BauGB

§ 9 (1) 2 BauGB

§ 9 (1) 10 BauGB

9 (1) 11 BauGB

§ 9 (1) 21 BauGB

§ 9 (7) BauGB

WA 0,2

1

ALLGEMEINES WOHNGEBIET

GRUNDFI ÄCHENZAHI (GRZ)

HÖCHSTZULÄSSIGE ZAHL DER VOLLGESCHOSSE

BAUWEISE, ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN

EINZEL- UND DOPPELHAUSBEBAUUNG ZULÄSSIG BAUGREN7F

VOE EINER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE ELÄCHEN

VON EINER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE FLÄCHE. ANBAUVERBOTSZONE

VERKEHRSFLÄCHE BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG

VERKEHRSFLÄCHEN

STRASSENREGRENZLINGSLINIE

VERKEHRSBERUHIGTER BEREICH

ÖFFENTLICHE PARKPLÄTZE

STRASSENBEGLEITGRÜN

MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN,
NATIUR LIND LANDSCHAFT \$ 9 (1) 20 BOUGB NATUR UND LANDSCHAFT

FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN,

NATUR UND LANDSCHAFT KNICKSCHUTZSTREIFEN

ENTWICKLUNGSMASSNAHME MÄHWESE

BEZEICHNUNG VON EINGRIFFSBEREICH UND ZUGEORDNETER AUSGLEICHSFLÄCHE

DIE MIT GEH-, FAHR-UND LEITUNGSRECHT BELASTETEN FLÄCHEN

------LEITUNGSRECHT

GEHRECHT ------

VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN § 9 (1) 24 Baugb

UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN

LPIII LÄRMPEGELBEREICH 3

ANPFLANZUNGEN UND BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN § 9 (1) 25a BauGB

FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON STRÄUCHERN ANPFLANZEN VON BÄUMEN

0

SONSTIGE PLANZEICHEN

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES

# DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

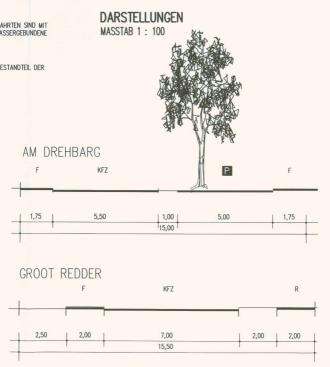
GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES B-PLANES NR. 12 UND 12A

FLURSTÜCKSGRENZEN / FLURSTÜCKSBEZEICHNUNG

III. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

SICHTDREIECKE

\*\*\*\*\*\* KNICKS, NACH § 15b LNatSchG UNTER SCHUTZ STEHEND



## VERFAHRENSVERMERKE AUFGESTELLT AUFGRUND DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 03.07.1995. DIE ORTS ÜBLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES IST DURCH ABDRUCK IM STORMARNER TAGEBLATT AM 15.09.1995 ERFOLGT.

Soul 2 6. April 2000 SIEGEL STAPELFELD.

BÜRGERMEISTER

2. AUF DIE FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG NACH § 3 (1) NR. 1 BauGB IST MIT BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRE-TUNG VOM 05.02.1996 VERZICHTET WORDEN.

STAPFLEFI D. 2 6. April 2000 SIEGEL

D Cleel BÜRGERMEISTER

DIE VON DER PLANUNG BERÜHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE WURDEN MIT SCHREIBEN VOM 25.03.1996 ZUR ABGABE EINER STELLLUNGNAHME AUFGEFORDERT.

STAPELFELD. 26. April 2000 SIEGEL

D CQ. BURGERMEISTER

GEMEINDEVERTRETUNG HAT AM 05.02.1996/12.10.1998 DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG 4 DIF BESCHLOSSEN UND ZUR AUSLEGUNG BESTIMMT.

STAPFLEFI D.

2 6. April 2000

SIEGEL

D Slug BURGERMEISTER

5. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 04.05.1998 BIS ZÜM 05.06.1998 JEWEILS AM MO., DI, DO LUND FR. VON 8.00 BIS 17.00 UHR UND MI. VON 8.00 BIS 19.00 UHR NACH § 3 (2) BOUGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG WURDE MIT DEM HINNEIS, DASS ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSTRIST VON ALLEN INTERESSIERTEN SCHRIFTLICH ODER ZUR NIEDERSCHRIFT GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, AM 24.04.1998 IM STORMARNER TAGEBLATT BEKANNTGEMACHT.

STAPELFELD,

26. April 2000

SIEGEL

BURGERMEISTER

6. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE NACH DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG GEÄNDERT. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), SOWE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 09,11,1988 BIS 10,12,1989 "EWEILS AM MO, DI, DO, UND FR. VON 8,00 BIS 17,00 UHR UND MI. VON 8,00 BIS 19,00 UHR ERNEUT ÖFFENTLICH AUSSELEGEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSSEGUNG WURDE MIT DEM HINWEIS, DASS ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON ALLEN INTERESSIERTEN SCHRIFTLICH ODER ZUR NIEDERSCHRIFT GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, AM 23:10:1998 IM STORMARNER TAGEBLATT BEKANNTGEMACHT.

STAPELFELD.

2 6. April 2000

SIEGEL

BÜRGERMEISTER

7. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE NACH DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG GEÄNDERT. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL: A) UND DEM TEXT (TEIL B), SOWED DIE BEGERNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 26.06.1999 BIS 27.08.1999 JEWEILS AM MO, DI, D, D, UND FR. VON 8.00 BIS 17.00 UHR UND MI. VON 8.00 BIS 19.00 UHR ERNEUT ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG WURDE MIT DEM DASS ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST, VON ALLEN INTERESSIERTEN SCHRIFTLICH ODER ZUR NIEDERSCHRIFT GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, AM 16.07.1999 IM STORMARNER TAGEBLATT BEKANNTGEMACHT.

STAPELFELD.

26. April 2000

SIEGEL

BURGERMEISTER

6. DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 2.7. MRZ. 2080WIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STÄDTE-BAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHEINIGT.

AHRENSBURG, 3 1. MRZ. 2000

SIEGEL

ÖFFENTL. BESTELLTER VERMESSER

7. DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT DIE VORGEBRACHTEN ANREGUNGEN SOWIE DIE STELLUNGNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE AM 10.02.1997, 01.02.1999, 29.11.1999 GEPRUFT. DAS ERGEBNIS WURDE WITGETEILT Scool 2 SIEGEL STAPFI FFI D 26. April 2000

BÜRGERMEISTER

 DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT DEN BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), AM 10.02.1997, 01.02.1999, 29.11.1999 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN UND DIE BEGRÜNDUNG DURCH BESCHLUSS GEBILLIGT. lel BURGERMEISTER STAPELFELD. SIEGEL

2 6. April 2000

9. DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT UND IST BEKANNTZUMACHEN. D. Sleul

STAPELFELD, 26. April 2000 BÜRGERMEISTER SIEGEL

10. DER BESCHLUSS DES BEBAUUNGSPLANES DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG UND DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER SPRECHSTUNDEN VON ALLEN INTERESSIERTEN EINGESEHEN WERDEN KANN UND DIE ÜBER DEN INHALT AUSKUNFT ERTEILT, SIND AM 25P4 2000 ORTSÜBLICH BEKANNTEUMACHT WORDEN. IN DER BEKANNT-MACHUNG IST AUF DIE MÖGLICHKEIT, SIND EM 25P4 2000 ORTSÜBLICH BEKANNTEUMACHT WORDEN. IN DER BEKANNT-MACHUNG IST AUF DIE MÖGLICHKEIT, EINE VERLETZUNG VON VERFARENS- UND FORMWORSCHRIEFTEN UND VON MÄNGELN DER ABWÄGLING EINSCHLÜESLICH DER SICH ERGEBENDEN RECHTSFOLGEN (§ 215 (2) Boug8) SOME AUF DIE MÖGLICHKEIT, ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHE GELTEND ZU MACHEN UND DAS ERLÖSCHEN DIESER ANSPRÜCHE (§ 44 BOUGB) HINGEWESSEN WORDEN. AUF DIE RECHTSWIRKUNGEN DES § 4 (3) SATZ 1 GO WURDE EBENFALLS HINGEWIESEN. DIE SATZUNG IST MITHIN AM 29,4 2000 IN KRAFT GETRETEN.

STAPELFELD,

0.8. Mai 2000

SIEGEL S

Solue BÜRGERMEISTER